

Nichtamtlicher Theil.

Die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Buchhandels.

(Schluß aus Nr. 83.)

VII.

Sollen aber Reformen in der ange deuteten oder in jeder anderen als zweckmäßig erscheinenden Richtung angebahnt und ausgeführt werden, so wird es dringend nothwendig, daß die Statuten des Börsenvereins, welche die Fassung von Beschlüssen nur einer einmal jährlich während einer kurzen Zeit tagenden Generalversammlung anheimstellt, abgeändert werden. Ein so ausgedehnter Verein, dessen Mitgliedern es entweder schwierig, oder theilweise geradezu unausführbar wird, sich zu der Cantate-Versammlung in Leipzig persönlich einzufinden, muß nothwendig auch statutarische Mittel besitzen, um auch ohne eine solche mündliche Erörterung in einer Generalversammlung Beschlüsse fassen und ausführen zu können. Hierzu kommt noch, daß, eben weil nur verhältnißmäßig wenige Mitglieder zu dieser Generalversammlung erscheinen, in der Regel eine Versammlung, die nur aus dem fünften oder sechsten Theile der dazu gehörigen Mitglieder besteht, in ihrer Majorität Beschlüsse faßt, die für den ganzen Verein verbindlich sind. Dazu kommt ferner, daß es ganz unmöglich ist, das so ausgedehnte und so weit verzweigte Interesse eines ganzen Standes während weniger Stunden eines Tages im Jahre zu beleuchten und zu erörtern. Dies ist die Ursache, daß selbst die besten Vorschläge für das Gesamtwohl des Buchhandels, die im Börsenblatte oder in besonderen Schriften veröffentlicht werden, ganz wirkungslos bleiben und der Vergessenheit anheimfallen. Der Verein hat aber im Börsenblatte, dessen Haltung für alle Mitglieder durch Beschluß obligatorisch gemacht werden könnte, das beste Mittel zur Anbahnung, Erörterung und Fassung von Beschlüssen über geeignete Propositionen während des ganzen Jahres.

Hierzu wäre nun etwa folgende Abänderung der Statuten erforderlich.

Der nichtamtliche Theil des Börsenblattes müßte jeder, nicht geradezu absurden Proposition offen stehen. Wird diese Proposition in der nächsten Zeit von etwa 50 Mitgliedern unterstützt, oder ist sie gleich Anfangs mit etwa 50 Unterschriften versehen, so ist der Börsenvorstand verpflichtet, auf amtliche Weise hierüber die Debatte zu eröffnen, zugleich einen Termin bestimmend, bis zu welchem die Artikel pro und contra eingeliefert werden müssen. Nachdem der Vorschlag auf solche Weise reiflich erwogen und erörtert worden ist, fordert der Vorstand am Schlusse des erwähnten Termines zur Abstimmung darüber auf, ebenfalls einen Termin für den Schluß dieser Abstimmung ansetzend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, annehmend oder ablehnend, seine Stimme abzugeben, bei einer Geldstrafe, die in die Vereinskasse fließt. Amendements zu einer solchen Proposition müssen, um vom Vorstande berücksichtigt und mit der Hauptproposition zur Abstimmung gestellt zu werden, ebenfalls von etwa 50 Mitgliedern vorläufig unterstützt werden. Auf solche Weise kämen wirkliche Majoritätsbeschlüsse zu Stande und der abnorme Zustand würde aufhören, daß eine der Zahl nach unbedeutende Minorität dem Gesamtvereine Beschlüsse octroyirt. Durch solche Einrichtung einer Beschlussfassung, die zu jeder Zeit stattfinden kann, würden gewiß viele heilsame und das Gesamtwohl fördernde Einrichtungen in's Leben gerufen werden.

Das Geschäft des Buchhandels ist in der That nicht so schlecht, als es mitunter gemacht wird, und es hat sogar mehr günstige

Chancen für sich, als manche anderen Geschäfte. Nur die pedantische und vernunftwidrige Art und Weise, wie es betrieben wird, ist verwerflich und im höchsten Grade nachtheilig. Und dennoch werden eben diese in den vorhergehenden Artikeln gerügten Uebelstände als die Hauptbasis des Buchhandels und als das Schiboleth angesehen, an dem nicht gerüttelt werden darf. Aber wie in so manchen anderen Gebieten werden auch diese Begriffe sich läutern und einer rationellen Auffassung zugänglich werden. Aide-toi et le Ciel t'aidera!

Bei der vorstehenden Abhandlung hat mich keine andere Rücksicht geleitet, als die Ueberzeugung, daß eine solche Reorganisation für das Gesamtgeschäft sich als förderlich erweisen würde. Die Vorschläge gegen die Preisherabsetzung von Verlagsartikeln sind sogar gegen mein eigenes Interesse, da, wenn ich auch meinen eigenen Verlag nie im Preise heruntergesetzt, wohl aber in geeigneten Fällen im Preise erhöht habe, doch der Ankauf ganzer Vorräthe von Verlagsartikeln und deren Preisermäßigung bisher eines meiner hauptsächlichsten Geschäfte gewesen ist. Aber ich glaubte hierin mein eigenes Interesse dem Gesamtwohle unterordnen zu müssen.

Altona.

E. M. Heilbutt.

Miscellen.

Berlin, 27. Juni. Ein Hr. □ findet sich veranlaßt, in Nr. 80. d. Bl. eine an ihn (privatim) gerichtete Frage bezüglich der letzten Generalversammlung des Unterstützungsvereins zu beantworten. In wiefern diese Frage am besten durch das im Börsenbl. abgedruckte Protokoll ihre Erledigung gefunden haben würde, läßt Einsender ds. dahingestellt, kann aber nicht umhin, in Bezug auf den am Schluß jener Miscelle gemachten Vorschlag, wegen Controlirung der Stimmenden, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß in der Generalversammlung schwerlich ein Unbefugter, gleichviel ob Principal oder Gehilfe, seine Stimme abgeben würde. Zu bedauern bleibt es jedenfalls, daß neuerdings gerade der Unterstützungsverein zu mancherlei unliebsamen Erörterungen ausersahen worden ist.

Ein Gehilfe, welcher nicht für die angeregt gewesene Statutenänderung war.

In Mainz kam am 19. Juni ein Postpaket aus Hamburg an, welches, als vom Auslande einlaufend, auf's Zollamt gehen mußte. Es enthielt mehrere Exemplare des vor kurzem bei Meißner in Hamburg erschienenen Werks: „Demokratische Studien, von Ludwig Walesrode“. Der Titel des Buchs veranlaßte die Zollbehörde, die Auslieferung zu verweigern, und die höhere Verwaltung der Provinz Rheinhesen beschloß auch, die Bücher zurückzubehalten, bis die Regierung in Darmstadt darüber werde verfügt haben. Daraus geht also hervor, daß im Großherzogthum Hessen die Bücherzensur nicht bloß wiederhergestellt ist, sondern auch, daß Drucksachen, welche gar nicht für den Buchhandel bestimmt, sondern schlichtes Privateigenthum sind, wie im vorliegenden Falle, ohne polizeiliche Ermächtigung nicht circuliren können. (Pflzt. Kur.)

Schleswig-Holstein. In Sachen des Dr. Heiberg hat der Polizeimeister noch immer eine Aenderung seines Verhaltens nicht eintreten lassen, und die Buchhandlung des Dr. Heiberg bleibt vor wie nach geschlossen. Daß dadurch der Ruin dieses Mannes erfolgen muß, liegt auf der Hand. (Wes.-Ztg.)